

## WisteV-wistra-Neujahrstagung 2019

Am 18. und 19. Januar 2019 fanden sich zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis zur zehnten WisteV-wistra-Neujahrstagung in Frankfurt am Main zusammen. Unter dem Titel „Dazu hab ich ´nen Fall – Praxisprobleme im Wirtschaftsstrafrecht“ fanden drei Themenblöcke statt, die von einer abendlichen Podiumsdiskussion abgerundet wurden.

Der erste Themenblock stand unter der Überschrift „Erlaubte Werbung und strafbare Täuschung – § 263 StGB als Verbraucherschutztatbestand“ und wurde von RA Dr. *Markus Rübenstahl* moderiert. Zunächst referierte RA Dr. *Philipp Gehrman*n zu „Vertriebserfolg und Betrugsstrafbarkeit bei Vermögensanlagen“. Er stellte die vertriebsrelevanten Strafvorschriften vor, um sich sodann der Frage zu widmen, ob die Strafbarkeit des Betruges nicht einer normativen Korrektur bedürfe. Hierbei knüpfte er an das europäische Verbraucherleitbild an und hielt es gerade bei wirtschaftsstrafrechtlichen Kapitalanlagefällen für angebracht, eine mögliche Mitverantwortlichkeit der Opfer in Erwägung zu ziehen. Den zweiten Vortrag hielt RA Dr. *Stefan Beukelmann* zum Thema „Legitimer Gläubigerschutz und Betrug am Schuldner bei Inkassounternehmen“. Neben dem „Ob“ rückte er auch das „Wie“ und die Kosten der Tätigkeit von Inkassounternehmen in den Vordergrund. Wegen § 2 Abs. 2 RDG hielt er es für eine Betrugsstrafbarkeit jedenfalls für erforderlich, dass das Inkassounternehmen wissentlich eine nicht bestehende Forderung geltend macht. Im letzten Referat des Tages widmete sich Wiss. Ass. Dr. *Christian Brand* dem Thema „Marktübliches Verhalten und Betrugsstrafbarkeit deutscher Kraftfahrzeughersteller“. Dabei legte er die in zivilgerichtlichen Verfahren festgestellten Umstände zu Grunde und beleuchtete den „Abgasskandal“ unter verschiedenen Gesichtspunkten des § 263 Abs. 1 StGB. Er setzte sich eingehend mit den Fragen der Täuschung und des stoffgleichen Vermögensschadens auseinander und kam zu dem Fazit, dass eine Betrugsstrafbarkeit zwar nicht ausgeschlossen scheint, tatsächlich aber vor großen Hürden stehe.

Nach dem Abendessen schlossen RiBFH a.D. RA/StB *Joachim Moritz* und StB Prof. Dr. *Karl-Georg Loritz* unter der Moderation von RA Dr. *Martin Wulf* den ersten Veranstaltungstag mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Cum-Ex-Deals aus steuerlicher Sicht“ ab. Nachdem *Moritz* die Grundlagen der Cum-Ex-Deals und ihrer (bisherigen) steuerrechtlichen Beurteilung aufgezeigt und *Loritz* Ansatzpunkte für eine anderweitige Bewertung dargelegt hatte, entwickelte sich eine lebhafte Diskussion zwischen den Beteiligten. Der Fokus fiel dabei wiederholt auf die Technik und die Usancen des modernen Börsenhandels und deren Bedeutung für die rechtliche Beurteilung.

Der zweite Themenkomplex am Samstagvormittag „Steuerrecht und Steuerstrafrecht“ wurde von RA Prof. Dr. *Carsten Wegner* moderiert. Im ersten Referat „Probleme der steuerlichen Erklärungsspflichten im laufenden Strafverfahren“ zeigte RA Dr. *Sebastian Beckschäfer* den Konflikt zwischen steuerlichen Erklärungsspflichten einerseits und der Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten in einem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren andererseits auf. Er erläuterte die vom Gesetzgeber getroffene Lösung des Zwangsmittelverbots (§ 393 Abs. 1 S. 2 AO) und ging sodann auf Konstellationen einer möglichen Suspendierung der strafrechtlichen

Sanktionierung ein. Anschließend folgten zwei Referate zum Thema „Voraussetzung und Grenzen von Schätzungsbefugnissen in steuerlichen Verfahren und in Steuerstrafverfahren“. RiFG Dr. *Franziska Peters* nahm zunächst die Perspektive des steuerlichen bzw. finanzgerichtlichen Verfahrens ein und setzte sich dezidiert mit der Rechtsprechung des BFH zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Schätzung auseinander. Sodann schärfte RA Dr. *Tilman Reichling* das Bewusstsein für die Unterschiede und die Besonderheiten der Schätzung in Steuerstrafverfahren, wo § 261 StPO die rechtliche Grundlage bilde und insbesondere das materielle Schuldprinzip der Schätzungsbefugnis eine Grenze setze. Im letzten Referat des zweiten Themenblocks zu „Verjährungsfragen in Steuerrecht und Steuerstrafrecht“ entwickelte Prof. Dr. *Martin Asholt* eine gegenüber der herrschenden Meinung alternative Lösung zur Frage des Verjährungsbeginns gemäß § 78a StGB. Hierzu zog er die historische Entwicklung des Gesetzestextes heran und hielt es im Ergebnis für vorzuzugswürdig, anstelle der Beendigung an die Vollendung einer Tat anzuknüpfen.

Der letzte Block der Veranstaltung, der von RAin *Kathie Schröder* moderiert wurde, wandte sich mit dem Thema „Die Akte im Strafverfahren“ einem geradezu alltäglichen Problembereich der Strafrechtspraxis zu. RA Dr. *Johannes Corsten* bereitete mit seinem Vortrag „Akteneinsichtsrecht der Verteidigung nach § 147 StPO“ den Einstieg und setzte sich insbesondere mit möglichen Beschränkungen des Einsichtsrechts kritisch auseinander. Anschließend öffnete RA Dr. *Constantin Lauterwein* den Blick für „Sonstige Akteneinsichtsrechte in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren“, wobei den Einsichtsrechten nach § 406e StPO (Verletzte) und § 475 StPO (Privatpersonen und sonstige Stellen), ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden besonderes Augenmerk galt. Bundesanwalt beim BGH Dr. *Ralf Wehowsky* hielt das letzte Referat der Tagung zur „Einführung von Akteninhalten in die Hauptverhandlung einschließlich Revisionsfragen“. Vor dem Hintergrund einer sich ausweitenden Datenflut erörterte er die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die revisionsrechtlichen Besonderheiten des Akteneinsichtsrechts und der Einführung von Akteninhalten.

Die WisteV-wistra-Neujahrstagung feierte in diesem Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum. Ihrem Anspruch, Fragen der wirtschaftsstrafrechtlichen Praxis auf hohem wissenschaftlichen Standard zu begegnen, ist sie dabei einmal mehr gerecht geworden.

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter Yannic Hübner, Frankfurt am Main*